

## Gemeindepolizeireglement der Gemeinde Horn

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Zweck                            | <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1</b> Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich der Politischen Gemeinde Horn. Es ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sicherheitsorgane und deren Zuständigkeit;</li><li>• Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum;</li><li>• Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung;</li><li>• Videoüberwachung im öffentlichen Raum;</li></ul>   |
| Zuständigkeit                    | <p><b>II. Sicherheitsorgane</b></p> <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen abgeben.</p>   |
| Private Sicherheitsdienste       | <p><b>Art. 3</b> Der Gemeinderat kann privaten Sicherheitsdiensten folgende Kompetenzen übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Die Kontrolle von Liegenschaften der Gemeinde Horn</li><li>b) Ordnungsdienstliche Patrouillen</li><li>c) Überwachung des ruhenden Verkehrs</li></ol>  |
| Gesteigerter Gemein-<br>gebrauch | <p><b>III. Schutz von öffentlichen Sachen und Grund sowie privatem Eigentum</b></p> <p><b>Art. 4</b> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.</p> <p>Als bewilligungspflichtig gelten namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;</li><li>b) Das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Werbung und dergleichen;</li><li>c) Das Anwerben für Dienstleistungen von oder zu jeglichen ideellen Organisationen;</li><li>d) Die Durchführung von Kundgebungen, Demonstrationen, Umzügen, Festanlässen und Schaustellungen;</li><li>e) Das Aufstellen von mobilen Informations- sowie Werbeeinrichtungen;</li><li>f) Das Aufführen von Strassenmusik sowie anderer Strassenkünste;</li></ol> |
| Campieren                        | <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Das Campieren auf öffentlichem Grund, ausserhalb der vom Gemeinderat bezeichneten Grundstücke, ist verboten.</p>  |

<sup>2</sup>Das Campieren auf privaten Grundstücken kann von den zuständigen Behörden verboten werden, wenn dieses eine Störung der öffentlichen Ruhe oder Ordnung verursacht oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

Littering **Art. 6** Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichen und privatem Grund ist untersagt. Der/die Verursacher kann/können zur persönlichen Beseitigung von Abfällen verpflichtet werden.

Umgebung Betriebsareal **Art. 7** <sup>1</sup>Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Automaten, Gastwirtschaften, Klublokalen sind dazu verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen ausreichend Abfalleimer aufzustellen und diese zu bewirtschaften. Ebenfalls sind sie verpflichtet das öffentliche Areal in unmittelbarer Umgebung von Abfall zu befreien welcher den Unternehmen zugeordnet werden kann (Bsp. Verpackungen, Essensreste etc.)

Öffentliche Abfalleimer **Art. 8** Über das gesamte Gemeindegebiet sind öffentliche Abfalleimer verteilt. Diese dienen einzig der Entsorgung von vor Ort verursachtem Abfall. Das Entsorgen von privatem Hauskehricht ist verboten.

Verrichten der Notdurft **Art. 9** Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

#### **IV. Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung**

Wegweisung und Fernhaltung **Art. 10** Die Gemeinde kann vorübergehend Personen von öffentlichen Grund wegweisen oder fern halten, wenn:

- a) sie unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen;
- b) öffentliches Ärgernis erregen;
- c) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören.

Jugendschutz **Art. 11** Minderjährige, welche durch negatives Verhalten auffallen, wie z.B. Ruhestörung, Littering, übermäßigen Alkoholkonsum oder Drogenkonsum, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

Schulpflichtige Kinder sowie Jugendliche unter 16 Jahren, welche sich nach 23.00 Uhr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten auf öffentlichem Grund aufhalten, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

Vor schulfreien Tagen gilt für schulpflichtige Kinder ab 14 Jahren die Frist von 24.00 Uhr.

|                  |   |
|------------------|---|
| Leinenzwang      | <b>Art. 12</b> In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.<br><br>Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen oder Badeanlagen mitzuführen. <sup>1</sup>      |
| Ruhezeiten       | <b>Art. 13</b> Während den publizierten Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt die Erholung und Ruhe erheblich stören.   |
| Gastwirtschaften | <b>Art. 14</b> Für die Gastwirtschaften und vor allem Gartenwirtschaften gelten die Bestimmungen und Betriebszeiten des Gastgewerbegesetzes <sup>2</sup> . Gartenwirtschaften müssen aber spätestens um 23.00 Uhr geschlossen sein. |
| Ausnahmen        | <b>Art. 15</b> Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen in Bezug auf die Lärmvorschriften erlassen.   |

#### **V. Videoüberwachung im öffentlichen Raum**

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Grundsatz             | <b>Art. 16</b> Öffentliche Plätze können zur Personenidentifikation videoüberwacht werden, wenn<br><br>a) die Nutzung und der Einsatz einer Videoüberwachung zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient und erforderlich ist;<br>b) ein Missbrauch der Aufnahmen durch ausreichend technischen sowie auch organisatorischen Vorkehrungen ausgeschlossen werden kann. |
| Standorte             | <b>Art.17</b> Die Standorte welche überwacht werden, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung erlassen und müssen öffentlich publiziert werden.  |
| Standorteinrichtung   | <b>Art. 18</b> Die Videoüberwachung ist so einzustellen, dass nur absolut nötige Bereiche überwacht werden und die weitere Erfassung ausgeschlossen ist.  |
| Datensicherheit       | <b>Art. 19</b> Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Zutritt zum Speicherort muss für Unbefugte durch den Einsatz von entsprechender Technik unmöglich sein.  |
| Aufbewahrungsfrist    | <b>Art. 20</b> Aufzeichnungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.  |
| Einsichtnahme Dritter | <b>Art. 21</b> Einsicht in die gespeicherten Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des zuständigen Staatsanwalts genommen werden.   |

<sup>1</sup> Gesetz über das Halten von Hunden, §3 (641.2)

<sup>2</sup> Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) (RB 554.51)

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Protokollierung            | <b>Art. 22</b> Sämtliche Einsichten Dritter in die gespeicherten Videoaufnahmen müssen protokolliert werden. Im Protokoll müssen Grund der Einsicht, welches Material gesichtet wurde, wer die Einsicht vorgenommen hat sowie die Bewilligung der Einsicht durch den Staatsanwalt enthalten sein. |
| Datenschutz                | <b>Art. 23</b> Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetze von Bund und Kanton.   |
|                            | <b>VI. Schlussbestimmungen</b>  |
| Übergangsregelung          | <b>Art. 24</b> Für Verfahren und Streitigkeiten, welche bei Inkrafttreten diese Reglements schon hängig waren, gilt das bisher bestehende Recht.  |
| Ausführungsbestimmungen    | <b>Art. 25</b> Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.   |
| Referendum und Genehmigung | <b>Art. 26</b> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.   |
| Inkrafttreten              | <b>Art. 27</b> Das vorliegende Reglement tritt per 01.06.2011 in Kraft.   |